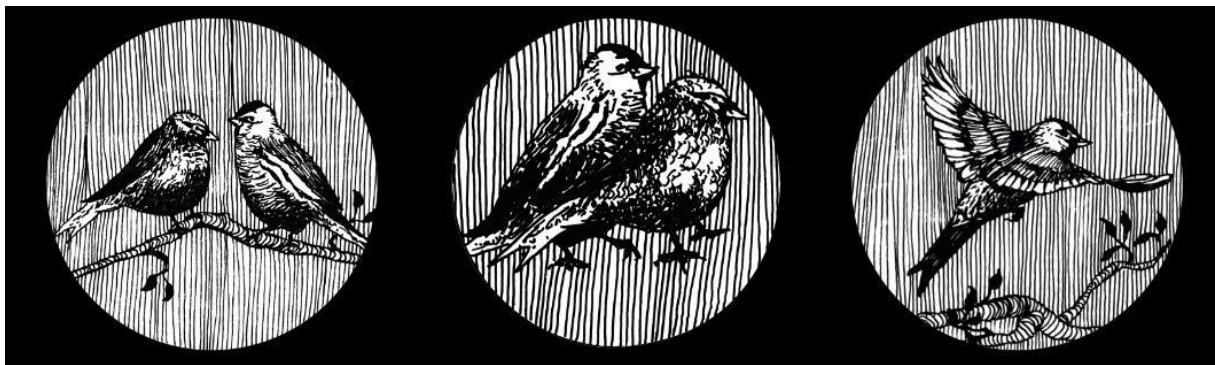


Zertifikatsarbeit

eingereicht an der ZHAW Soziale Arbeit

Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Platzierungsprozess (Perspektive einer Betroffenen)



CAS Kindes- und Erwachsenenschutzrecht 2018/2019

Rose Burri

empowerment_projekte@gmx.ch

Datum: 30.04.2019

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Welche Fragestellung soll beantwortet werden?.....	1
1.1.1	Welche konkreten Fragen lassen sich daraus ableiten?	2
1.1.2	Wie wird die Fragestellung eingegrenzt?	2
1.2	Ziele der Arbeit	2
1.3	Vorgehen: Wie soll die Fragestellung beantwortet werden?.....	2
1.4	Begründung der Themenwahl.....	3
2	Hauptteil	4
2.1	Partizipation.....	4
2.2	Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation	5
2.3	Ausgangslage und Forschungen	6
2.4	Gesetzliche Grundlagen	6
2.4.1	UNO-Kinderrechtskonvention	6
2.4.2	Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung der UNO KRK in der Schweiz	7
2.4.3	Gesetzliche Grundlagen zur Fremdplatzierung in der Schweiz	9
2.5	Instrumente und Orientierungshilfen	10
2.5.1	Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung Europas	10
2.5.2	Schweizerische Abklärungsinstrumente / Leitfäden im Kinderschutz	12
2.6	Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Fremdplatzierung.....	13
2.7	Auswirkung von Partizipation	14
2.8	Beantwortung der Fragestellung	15
2.8.1	Partizipation.....	15
2.8.2	Gesetzliche Grundlagen	15
2.8.3	Instrumente und Orientierungshilfen	15
2.8.4	Auswirkungen Mitbestimmung / Fremdbestimmung.....	15
3	Schlussfolgerungen und Fazit.....	16
	Literaturverzeichnis	17

<< Mir ist wichtig, dass die Behörde verstanden hat, wie, wo, wer oder was mir schaden und/oder nicht schaden kann. Es ist wichtig, dass es Regeln und Rechte gibt. Mir ist nicht egal, wenn niemand zuhört und versteht, wenn man etwas hat und es nicht erzählen kann. >>

(Mädchen, 10 Jahre)

<< Wenn ich traurig bin, möchte ich, dass mir meine Familie zuhört und wir dann das Problem zu lösen versuchen.

Idee: Wenn sie mich wie einen Erwachsenen respektieren, hören sie mir wahrscheinlich auch besser zu. >>

(Junge, 11 Jahre)

1 Einleitung

In der Schweiz lebten gemäss Hochrechnung der PACH, Pflegekinder-Aktion Schweiz und Integras (Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik) im Jahr 2017 schätzungsweise 18'000 bis 20'000 fremdplatzierte Kinder, die aus verschiedensten Gründen nicht mehr in ihrer Herkunftsfamilie leben konnten. Gemäss diverser Quellen werden betroffene Kinder und Jugendliche nicht in genügendem Ausmass auf ihre Situation angesprochen und können, wenn überhaupt, nur im minimalen Rahmen mitwirken oder mitbestimmen. Aufgrund von persönlichen Erfahrungen als Heim- und Pflegekind, beziehungsweise als Kind in schwierigen Familienverhältnissen, finde ich es zentral und wichtig, dass Personen, die mit Kindern in entsprechenden Situationen zu tun haben, die gesetzlichen Grundlagen für deren Beteiligungsmöglichkeiten kennen. In meiner Kindheit konnte ich erst als Jugendliche an Gesprächen teilnehmen, an denen ich meinen Standpunkt und meine Sichtweise vertreten konnte. Aus psychologischer Sicht besteht ein grosses Risiko für Kinder, die zu wenig selbstwirksame Erfahrung durch Mitbestimmung sammeln können und über die mehrheitlich entschieden wird. In der vulnerablen Phase der Kindheit und Adoleszenz können weiterführende Problemstellungen im Erwachsenenalter resultieren, die auch krank machen. Solche Belastungen musste ich ebenfalls erleben und ich wünsche mir, dass künftig Kinder, die in gefährdenden Situationen wie häuslicher Gewalt oder Vernachlässigung durch die Familie aufwachsen, bessere und schnellere Hilfe erfahren. Damit sie möglichst viele stärkende Erfahrungen sammeln können, um der entstehenden Persönlichkeit Stabilität zu geben. In Gesprächen mit Fachpersonen, die im Kinderschutz tätig sind, irritierte mich teilweise das mangelnde Verständnis für die Sicht der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Auch scheint man noch wenig im Bilde darüber zu sein, welche Auswirkungen es hat, wenn Kinder und Jugendliche nicht einbezogen werden, wie sich das Erlebte auf das weitere Leben auswirkt. Aus diesem Grund interessiert es mich, an welchen Instrumenten sich die Fachleute orientieren, um das Recht zur Partizipation zu gewährleisten und daran erinnert zu werden. Ich möchte sehen, welche Leitfäden/Orientierungshilfen auf Partizipation hinweisen.

1.1 Welche Fragestellung soll beantwortet werden?

Welche Rechte haben Kinder und Jugendliche, um während des Platzierungsprozesses mitbestimmen zu können? Welche Instrumente und Orientierungshilfen stehen Fachleuten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und Beistandspersonen zur Verfügung? Ich möchte dabei vor allem den Gestaltungsprozess der Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen in Platzierungsprozessen und in der Massnahme Beistandschaft untersuchen und Hinweise zum Beteiligungsgrad suchen. Aus der Resilienzforschung wird deutlich, dass es für die Betroffenen wichtig ist, mitzubestimmen, wie ihr Schicksal verläuft. Wie wird dieses Recht gelebt, um diese Wirkung zu erzielen?

1.1.1 Welche konkreten Fragen lassen sich daraus ableiten?

- Welche rechtlichen Grundlagen in der schweizerischen Gesetzgebung bestehen?
- Was sagen Instrumente und Orientierungshilfen über die Mitbestimmung von Kindern/Jugendlichen aus?
- Welche Auswirkungen entstehen, wenn Kinder/Jugendliche mitwirken beziehungsweise mitbestimmen können?

1.1.2 Wie wird die Fragestellung eingegrenzt?

In der vorliegenden Arbeit beziehe ich mich auf die schweizerischen Verhältnisse. Die Rechte der Eltern oder Pflegeinstitutionen werden nicht behandelt. Die rechtlichen Grundlagen zur Anhörung des Kindes werden im Rahmen dieser Arbeit nicht vertieft. Ebenso kann nicht aufgezeigt werden, ob es sich bewährt, zeitliche und finanzielle Ressourcen in diesen Gestaltungsprozess zu investieren, um längerfristig einen nachhaltigen Effekt in der Kinder- und Jugendhilfe zu erzielen. Spannend wäre gewesen, die Auswirkungen der Partizipation auf den weiteren Verlauf des Lebens zu messen, was jedoch einen grösseren Arbeitsaufbau und eine Studie nach sich ziehen würde. Weiter werde ich die Umsetzung anhand meiner persönlichen Erfahrungen reflektieren. Aus diesen Aussagen kann keine Gültigkeit für andere fremdplatzierte Kinder gemacht werden.

1.2 Ziele der Arbeit

Das erste Ziel ist eine Übersicht der gesetzlichen Grundlagen und der entsprechenden Instrumente, die auf Partizipation hinweisen, zu erstellen. Weiter soll im Rahmen dieser Arbeit aufgezeigt werden, weshalb die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Prozess so wichtig ist. Welche Auswirkungen ergeben sich auf junge Menschen, wenn ein wesentliches Mitbestimmungs- bzw. Selbstbestimmungsrecht im Fremdplatzierungsprozess zugestanden wird oder wenn dies vernachlässigt wird.

1.3 Vorgehen: Wie soll die Fragestellung beantwortet werden?

In der vorliegenden Arbeit wurden die rechtlichen Grundlagen zusammengetragen und Instrumente analysiert, um die Fragestellung nach Möglichkeit beantworten zu können. Ferner wurden einzelne Gespräche mit Fachpersonen geführt, um in Erfahrung zu bringen, welche Leitfäden und Instrumente zur Orientierung dienen und aktuell verwendet werden. Das weitere Vorgehen bestand im Studium von entsprechender Literatur. Die Arbeit besteht aus einer Einleitung, dem Haupt- und Schlussteil und einem persönlichem Feedback.

1.4 Begründung der Themenwahl

Der Grund für meine Themenwahl ist einerseits meine persönliche Betroffenheit und das Bedürfnis mir Wissen über die Partizipationsrechte der Kinder und Jugendlichen anzueignen. Zudem möchte ich ein Ziel der Sozialen Arbeit gemäss dem Berufskodex (AvenirSocial, 2010) stärken, wie dort beschrieben: „Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen und in ihrer Entwicklung zu fördern“ (S. 6). Es ist mir bewusst, dass Fachleute ihren Klienten Partizipation ermöglichen wollen, doch manchmal nicht wissen, wie dies praktisch umzusetzen ist. Ich möchte einerseits für dieses Thema sensibilisieren, zum Austausch und Selbstreflektion anregen, andererseits verantwortliche Personen in ihrer schwierigen Arbeit unterstützen. Dies soll ein Beitrag sein, die Partizipation der Kinder und Jugendlichen während der Fremdplatzierung¹ zu verbessern.

¹ Anmerkung der Autorin: In dieser Arbeit liegt der Fokus auf dem Platzierungsprozess, in dem die Eltern nicht Auftraggeber sind und mehrheitlich Fachpersonen involviert sind, also Beistandspersonen, Behördenmitglieder und Fachmitarbeiter der Kinderschutzbehörde (KESB) oder der Platzierungsorganisationen. Gemäss der Plattform WiF.swiss (Wissenslandschaft Fremdplatzierung, 2018) beginnt der Fremdplatzierungsprozess mit einem Auftrag der Behörde oder des Beistandes, ist also Gegenstand eines Verfahrens oder Bestandteil einer Massnahme. Der Prozess endet per Definition mit der Platzierung in einer Institution oder einer Pflegefamilie. Zentral in dieser Diskussion ist die Frage, ob ein Kind in der Frage, wo es leben und aufwachsen möchte, mitbestimmen kann.

2 Hauptteil

2.1 Partizipation

Vor der Erörterung der gesetzlichen Grundlagen wird der Versuch einer Definition von Partizipation unternommen. Der Begriff Partizipation stammt aus dem Lateinischen und wird mit „teilnehmen, Anteil haben“ übersetzt. Gemäss Eidgenössischer Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) steht der Begriff Partizipation für Beteiligung, Mitbestimmung und Teilnahme (2011, S. 7). Partizipation im Kontext der Fremdplatzierung bedeutet der Einbezug der jungen Menschen in die Entscheidungsprozesse. Gemäss der Beschreibung von Jaun (1999, S. 266) ist Partizipation die verbindliche Einflussnahme von Kindern und Jugendlichen auf Planungs- und Entscheidungsprozesse, von denen sie betroffen sind, mittels angepasster Formen und Methoden. Dies bedeutet, es handelt sich nicht nur um das rechtliche Gehör, welches einem Kind zuteilwerden soll, sondern, dass das Kind effektiv mitentscheiden kann. Es soll eine Wirkung erzielen können (Jaun, 1999, S. 265). Es gibt verschiedene Modelle, die Partizipation näher darstellen. Ein bekanntes Stufenmodell ist gemäss Richard Schröder (1995) die Partizipationsleiter von Roger Hart (1992) und Wolfgang Genert (1993). Dieses Modell beschreibt die Stufen der Beteiligung, an der hier betreffend Begrifflichkeit orientiert wird. Miriam Gerber und Sereina Stadelmann beschreiben in ihrer Bachelor-Thesis der Hochschule Luzern „was ist mit mir? - Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess“ die einzelnen Stufen (2016, S. 16 - 18).

Partizipationsleiter



Abbildung 1: Partizipationsleiter von Hart und Genert (leicht modifiziert nach Wolff und Hartig, 2013, S.2)

Quelle: Gerber und Stadelmann, 2016, S. 16

Zusammenfassend wird ausgesagt, dass in den ersten drei Stufen nicht von Partizipation gesprochen werden kann, weil die Entscheidung ganz bei den Erwachsenen liegt. Eine gute Beteiligung wird sichtbar, wenn Kinder und Erwachsene gemeinsam, freiwillig und

verbindlich an transparenten Zielen beteiligt sind. Bezogen auf die Fremdplatzierung sind die Stufen von „Teilhabe“ bis „Mitbestimmung“ zentral. Es wird empfohlen, dass alle Beteiligten, also die Kinder, Eltern und Fachpersonen in den Prozess einbezogen werden (S. 18).

2.2 Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation

Um Kinder und Jugendlichen eine aktive Mitwirkung beziehungsweise Mitbestimmung zuzugestehen, bedarf es einer Haltung gegenüber dem Kind, welche diese auch zulässt. Es wird der entsprechende Respekt gegenüber der Persönlichkeit des Kindes vorausgesetzt. Pädagogische Konzepte vertragen sich gemäss Jaun (2001, S 70) nicht mit partizipativen Ansichten. In der Pädagogik geht man nach wie von hierarchischen Verhältnissen aus, wobei die Partizipation von Gleichberechtigung spricht. Die Pädagogik will den Menschen führen und korrigieren, umerziehen und zielgerichtet verändern. Andere Konzepte wie der lösungsorientierte Ansatz (Bäschlin, 2008) oder die personenzentrierte Haltung nach Rogers (Klett, 2015) gehen davon aus, dass der Mensch in sich bereits die Möglichkeiten zur eigenen Entwicklung hat und diese aktivieren kann. Der Fokus auf selbstgewählte Lösungen kann oft zum Erfolg führen. Durch Partizipation wird der Mensch selbst zu seiner Veränderung (Jaun, 2001, S. 71). Waltraut Kerber-Ganse (2011) beschreibt zum 100-jährigen Jubiläum in der Broschüre der Integras zur Partizipation Folgendes: „Anerkennung ist einem Verständnis von Partizipation stets schon vorgängig. Partizipation ist eine Folge.“ und verweist dabei auf den Artikel Nr. 5 der UN-Kinderrechtskonvention: „Das Kind besitzt nämlich auch das Menschenrecht (Art. 5), «bei der Ausübung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise» geleitet und geführt zu werden“ (2011, S. 14). Sie macht damit deutlich, dass Kinder und Jugendliche als Subjekte mit eigenen Rechten zu betrachten sind, jedoch unterstützt werden müssen durch Erwachsene. Ebenfalls betonen Daniel Rosch und Andreas Hauri (2018, S. 499) dass nicht bloss über das Kind, sondern mit dem Kind gesprochen werden soll, um Partizipation zu gewährleisten. Jaun betont die Wichtigkeit, Kinder als Subjekte und nicht als Objekte zu behandeln. Dies erfordert die Bereitschaft der Erwachsenen, die Macht zu teilen, damit sich die unabhängigen Persönlichkeiten entwickeln können (Jaun, 2001, S. 37). Demnach müssen Kinder und Jugendliche als eigenständige Persönlichkeiten mit eigenen Lösungswegen und Lösungsideen betrachtet werden und auch in einem Fremdplatzierungsprozess entsprechend gehört und gefördert werden.

Eine erfolgreiche Partizipation kann daran gemessen werden, ob sich das Kind bei der Fremdplatzierung beteiligt wird und mitbestimmen kann, wo es lebt und wie seine Zukunft Gestalt an nimmt. Gemäss Wolf und Hartig ist diese Beteiligung eine Voraussetzung für die Entwicklung einer eigenständig handelnden, selbstbestimmten Person, welche das Leben selbstverantwortlich gestaltet und plant (2013, S.36).

2.3 Ausgangslage und Forschungen

In der Studie des nationalen Forschungsprogramms (NFP 52) durch Arnold et. al (2008) wurde festgestellt, dass insgesamt 53.3% der 6-12 jährigen, fremdplatzierten jungen Menschen die Gründe, die zur Platzierung führten, nicht kannten und nicht darüber informiert wurden (S.106). Seither wurde diese Zahl in keiner Forschung neu ermittelt. Die meisten Sozialarbeitenden geben an, den Fokus auf die gute Zusammenarbeit mit den Eltern zu richten und deren Zustimmung zur Platzierung zu erhalten. Dies zeigte sich auch in den Resultaten: Die Eltern fühlten sich einbezogen und entsprechend informiert. Weniger gewichtet wurden die Partizipationsrechte der Kinder. Aus diesem Grund empfiehlt die NFP 52 unter anderem, die partizipativen Rechte der Kinder mehr zu fördern und ins Bewusstsein der Akteure und der Öffentlichkeit zu bringen (Arnold et al. 2008, S.214 - 217).

Die Universität Zürich brachte im Auftrag von Unicef Schweiz eine Studie (2015) hervor. Diese ging der Frage nach, wie Partizipation im Lebensumfeld der Kinder und Jugendlichen stattfindet. Ebenfalls wurde durch die Optimus Studie² (2018) ermittelt, wie betroffene Kinder in der Schweiz in Gefährdungssituationen Zugang zu Hilfe bekommen. Im Verlauf dieser Arbeit wird dazu Bezug genommen.

2.4 Gesetzliche Grundlagen

2.4.1 UNO-Kinderrechtskonvention

Gemäss Artikel 12 der UNO-Kinderrechtskonvention, die im Jahr 1997 von der Schweiz ratifiziert wurde, hat das Kind, von dem man ausgeht, dass es fähig ist eine eigene Meinung zu bilden, auch das Recht, nach dieser Meinung gefragt zu werden und diese zu vertreten. Dies bezieht sich auf alle Belange, die das Kind betreffen. Die Erwachsenen sind in der Pflicht, diese Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen das Recht haben, sich im Platzierungsprozess mitzuteilen und entsprechend ihrer Möglichkeiten über ihr Schicksal mitbestimmen zu können.

Ganz besonders gehört dazu das Recht des Kindes auf Partizipation. Dieses Recht auf Partizipation bedeutet, dass das Kind in allen Angelegenheiten, die es betreffen, seine Meinung frei äussern kann; vorausgesetzt wird lediglich, dass es aufgrund seines Entwicklungsstandes fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden. Dieses Partizipationsrecht wird wie folgt formuliert:

² Optimus Studie: Ein internationales wissenschaftliches Grossprojekt, Ziel ist, repräsentative Daten über die Verbreitung von Gewalt an Kindern zu erheben, Lücken im Kinderschutzsystem zu finden und wirkungsvollere Massnahmen zu gestalten, die Situation zu verbessern, siehe Optimusstudy.org.

Artikel 12 der UNO-Kinderrechtskonvention

1 Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äussern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Die Staaten, die die Konvention unterschrieben haben, verpflichten sich, den Kindern und Jugendlichen staatsbürgerliche, politische, ökonomische, soziale Rechte zu gewähren, die auf folgenden Elementen basieren: Schutz, Rechte, Partizipation (Integras, S. 39).

Grundsätzlich kann ein Kind, sobald es urteilsfähig ist, seine zivilen Rechte ausüben, die Kinderrechtskonvention legt kein Mindestalter fest. Es ist dabei auf die persönliche Entwicklung des Kindes Rücksicht zu nehmen. Wesentlich ist, dass das Kind unmittelbar von einer Problemstellung betroffen ist und entsprechend Unterstützung erhält (in Form von zeitlichen Ressourcen, Gesprächen), um den Sachverhalt auch zu verstehen und sich Gedanken dazu zu machen, sich eine Meinung zu bilden, die es vertreten kann.

2.4.2 Gesetzliche Grundlagen zur Durchführung der UNO KRK in der Schweiz

Nachdem 1997 die UNO-Kinderrechtskonvention von der Schweiz ratifiziert wurde, hatte dies Folgen auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Gemäss Bericht des BSV liegt die entscheidende Verantwortung zur Umsetzung bei den Kantonen und Gemeinden (2014)

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft SR 101

Art. 11, Schutz der Kinder und Jugendlichen:

1 Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf die Förderung ihrer Entwicklung.

2 Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus.

Pflegekinderverordnung (PAVO, Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern)

Art.1a Kindeswohl, Absatz 2

Die Kindesschutzbehörde sorgt dafür, dass das Kind, das in einer Pflegefamilie oder in einem Heim betreut wird:

- a. über seine Rechte, insbesondere Verfahrensrechte, entsprechend seinem Alter aufgeklärt wird
- b. eine Vertrauensperson zugewiesen erhält, an die es sich bei Fragen und Problemen wenden kann
- c. an allen Entscheidungen, die einen wesentlichen Einfluss auf sein Leben haben, entsprechend seinem Alter beteiligt wird

Kantonale Ebene

Auf kantonaler Ebene können in den Kantonsverfassungen weitere Grundlagen gefunden werden. Die Formulierung kann, wie folgender Vergleich zwischen dem Kanton Freiburg und dem Kanton Zürich zeigt, unterschiedlich abgefasst sein.

Verfassung des Kantons Freiburg vom 16.05.2004

(Fassung in Kraft getreten am 01.01.2009):

Art. 34 Kinder und Jugendliche

1 Kinder und Jugendliche haben subsidiär zur Rolle der Familie Anspruch auf Hilfe, Ermutigung und Betreuung auf ihrem Weg zu verantwortungsbewussten Menschen.

2 Sie haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit, auch innerhalb ihrer Familie.

3 Sie üben ihre Rechte nach Massgabe ihrer Urteilsfähigkeit selber aus.

Hierzu der Wortlaut der Kantonsverfassung des Kantons Zürich:

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 2005

Art. 112 Familie, Jugend und Alter

Kanton und Gemeinden fördern in Zusammenarbeit mit Privaten: a. die Familie als Gemeinschaft von Erwachsenen und Kindern; b. den Schutz der Kinder und Jugendlichen und ihre Integration in die Gesellschaft; c. die Lebensqualität der Menschen im Alter.

Die Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1978 schweigt sich derweilen ganz über die Rechte der Kinder aus. Weitere Kantone mit in den Vergleich mit aufzunehmen würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, könnte jedoch eine interessante Recherche sein. Es soll hier lediglich aufgezeigt werden, dass der Kanton Zürich im Vergleich zum Kanton Freiburg viel zurückhaltender ist mit einer konkreten Formulierung, sie werden im gleichen Satz mit allen Privaten genannt und das Ziel ist auch gleich klar - die Integration in die Gesellschaft. Dabei wird die Haltung gegenüber der Familie als Einheit deutlich, wobei im Kanton Freiburg auch von Schutz innerhalb der Familie die Rede ist. Man könnte sich fragen, ob im Kanton Zürich der Schutz der Familie höher gewichtet wird als der Schutz des Individuums. Dass gesetzlich verankert ist, dass Kinder subsidiär zur Familie Anspruch auf „Ermutigung“ und „Begleitung“ haben, zeigt eine andere Haltung des Kantons Freiburg: Es wird sichtbar, dass Möglichkeiten für partizipative Handlungsmöglichkeiten angestrebt werden.

Kommentare von Bundesamt für Sozialversicherungen, Unicef und Optimus Studie

Im Bericht des Bundesamtes für Sozialversicherungen (2014) werden gemäss Bundesverfassung Art. 41 alle Kantone im Sinne der Sozialziele aufgefordert die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen. Zum Zeitpunkt des Berichts kannten gerade vier Kantone gesetzlich verankerte partizipative Mitwirkungsmöglichkeiten (S. 25). Weiter wurde eine partizipative Grundlage in Form des Kinder- und Jugendförderungsgesetz (KJFG) geschaffen, welche auf Bundesebene politische Partizipationsformen fördern. Deren Grundlage kann im Rahmen dieser Arbeit nicht ausgeführt werden. Ein direkter Bezug zur Fremdplatzierung kann nicht direkt hergestellt werden, aus diesem Grund wäre dies auch nicht zielführend in dieser Arbeit.

Gemäss der Studie der Unicef (2015) besteht noch Handlungsbedarf bei der Umsetzung der Partizipationsrechte in der gesamten Schweiz. Durch die föderalistische Struktur der Schweiz, ist eine Erfassung der aktuellen Angebote zur Partizipation auf Gemeindeebene kaum möglich, selbst wenn es um die Gestaltung eines Spielplatzes geht. Die Resultate der Optimus Studie zeigen ebenfalls, dass der Zugang zu Hilfe in einer Gefährdungssituation nicht in jeder Region gleich gut ist, was bedeutet, dass der Wohnort der Kinder darüber entscheidet, wie gut sie unterstützt werden (2018, S.5/7).

2.4.3 Gesetzliche Grundlagen zur Fremdplatzierung in der Schweiz

Im Artikel 307 Abs. 1 ZKB (Schweizerischen Zivilgesetzbuch Stand 1. Januar 2018, SR 210) ist festgehalten: „Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeignete Massnahme zum Schutz des Kindes. Und weiter im Artikel 310 Abs. 1: „Kann der Gefährdung des Kindes nicht anders begegnet werden, so hat die Kindesschutzbehörde es den Eltern oder, wenn es sich bei Dritten befindet, diesen wegzunehmen und in angemessener Weise unterzubringen“.

Wenn ein Kind platziert wird, kann es je nach Fallkonstellation durch die Verfahrensleitung der KESB, die abklärende Fachperson, die Mandatsträgerin/den Mandatsträger oder den Verfahrensbeistand begleitet werden. Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES, Praxisanleitung Kindesschutzrecht, 2017, S. 398) bezeichnen dies vorgenannten Personen als zuständig, das Kind entsprechend zu informieren und während des Platzierungsprozesses zu begleiten. Weiter wird ausgeführt, dass zu beachten ist, einen Übergang sorgfältig zu planen, das Kind über Entscheid, die Gründe und seine Rechte zu informieren, Sicherheit zu vermitteln und eine vertraute Person zur Seite zu geben (S. 398).

Die kantonale Aufsicht der KESB im Kanton Zürich führt in ihrem Leitfaden (Abklärungen im Kinderschutz, 2018) aus, dass die Abklärungsverantwortlichen mit dem Kind mindestens einmal alleine ein Gespräch führen sollte (S. 13).

2.5 Instrumente und Orientierungshilfen

Um festzustellen, wie die Partizipationsrechte, deren Grundlagen vorgängig aufgeführt wurden, zur Anwendung kommen, wurden Instrumente daraufhin untersucht. Gemäss Kitty Cassée fehlt es auf Bundesebene an politischem Willen, verbindliche Standards zu schaffen (2013, S.70) So werden aktuell verschiedenste Leitfäden und Orientierungshilfen geschaffen und angewendet. Thomas Gabriel (2013, S. 133-139) meinte dazu, dass die Existenz von Richtlinien und Vorschriften nicht ausreicht, um das Mitspracherecht von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten. Es braucht verbindliche Hilfsmittel und Standards, um die Beteiligungsanforderungen und Meinungsäusserung umzusetzen.

2.5.1 Quality4Children Standards in der ausserfamiliären Betreuung Europas

Quality4Children (2011) widmen dem Einbezug der Betroffenen einen grossen Anteil zu. Einige Organisationen in Europa haben gemeinsam mit Betroffenen Qualitätsstandards ausgearbeitet, die zum Wohl der ausserfamiliären Betreuung von Kindern und Jugendlichen beitragen sollen. Speziell daran ist, dass ein Grundsatz des Projektes darin besteht, die Partizipation von Betroffenen aktiv am Projekt fördern, also nicht nur nach deren Meinung zu fragen, sondern diese in die Gestaltung der Standards miteinzubeziehen. Nachfolgend werden die Standards aufgeführt, welche sich direkt auf partizipative Aspekte beziehen:

Quality4Children (2011) Standard 2:

Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen. Alle beteiligten Parteien hören und respektieren das Kind. Das Kind wird adäquat über seine Situation informiert, es wird ermutigt, seine Ansichten darzustellen und an diesem Prozess entsprechend seines Entwicklungsstandes mitzuwirken (S.14).

Gemäss der Q4C liegt es in der Verantwortlichkeit der Kinderschutzhilfe, das Kind zu befähigen, sich am Entscheidungsfindungsprozess zu beteiligen (S. 21) und setzt wie folgt Richtlinien, die zur Orientierung dienen können. Das Kind wird von einer Person über alle relevanten Informationen zur Situation und zu künftigen Optionen aufgeklärt. Diese Person stellt sicher, dass das Kind diese versteht. Es wird auf die sensible und altersgerechte Vermittlung Wert gelegt. Das Kind und seine Meinung werden respektiert. Die verantwortliche Person sorgt dafür, dass die Sichtweise des Kindes berücksichtigt wird.

Quality4Children (2011) Standard 11:

Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mit zu treffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben. Das Kind wird als Experte für sein eigenes Leben anerkannt. Das Kind wird informiert, gehört und ernst genommen, und seine Resilienz wird als grosses Potenzial anerkannt. Das Kind wird ermutigt, seine Gefühle und Erfahrungen zu formulieren (S.16).

Unter Verantwortlichkeiten wird aufgeführt, dass die Betreuungsperson des Kindes dieses befähigt, Entscheidungen zu treffen, die sein Leben betreffen. Die Einrichtung ist in der Pflicht ist, die Beteiligung zum festen Bestandteil der Betreuungsprozesse zu machen. Die Kinderschutzbehörde soll überprüfen, ob die Beteiligung des Kindes stattfinden konnte. Es werden weitere Richtlinien aufgeführt, welche partizipative Möglichkeiten fördern unter anderem „Hört dem Kind zu, ermutigt und unterstützt es dabei, Entscheidungen zu treffen, die sein direkt Leben betreffen“ (S.39/40).

Broschüre der Quality4Children (2011) „Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst“.

Darin werden Themen kindesgerecht vermittelt auch mit Hilfe von Comic-Darstellungen, die die entsprechenden Situationen darstellen. Auch kann diese Broschüre von Fachpersonen verwendet werden, mit dem Kind nach der entsprechenden Situation oder Unstimmigkeit zu suchen und Worte dafür zu finden.

Praxisanleitung Kinderschutzrecht KOKES (2017)

Unter dem Kapitel 18 (S 401-408) zum Thema Orientierung am Kind, werden diverse Hinweise zur Wirkung von Partizipation gemacht. Es wird erläutert, dass die Aufgabe des Beistandes nach Art. 308 Abs. 2 sei, . . . mit dem Kind in regelmässigen Kontakt zu stehen, und sich über dessen/deren Situation, Bedürfnisse und Wünsche ins Bild zu setzen. Die Platzierung sei zu begleiten (S. 391).

WIF.Swiss, Wissenslandschaft Fremdplatzierung

In der Schweiz gibt es seit 2017 die Online-Plattform Wissenslandschaft Fremdplatzierung. Diese vermittelt Wissen über Fremdplatzierung und weist mit umfangreichen Links und Angaben auf Partizipation hin. Es liegen konkrete Unterlagen für Fachpersonen vor, wie Partizipation umgesetzt werden kann. Zu jedem Themenbereich sind Reflektionsfragen zu finden, mit denen das eigene Handeln in Bezug zu Partizipation geprüft werden kann. Insgesamt kann mittels dieser Plattform ein umfassender Überblick über Partizipation im Bezug auf die Fremdplatzierung erlangt werden. Folgendes Zitat ermöglicht einen Einblick.

Die Autorinnen und Autoren der Plattform (WiF.swiss) halten fest:

Die jungen Menschen sind in einer altersgerechten Sprache über ihre Rechte und Möglichkeiten zur Partizipation aufzuklären. Auch müssen sie im Platzierungsprozess immer wieder angehört werden und die Möglichkeit zur Mitentscheidung über ihren zukünftigen Lebensort erhalten. Dabei muss ihnen aber auch aufgezeigt werden, wo die Grenzen ihrer Beteiligung liegen. . . . Nimmt man die partizipative Einbindung der Kinder und Jugendlichen ernst und gibt ihr konsequent Raum und Bedeutung, so zeigt die Erfahrung immer wieder, dass sich Kinder und Jugendliche kompetent einbringen und beteiligen sowie bereit sind, mehr (Selbst-)Verantwortung zu

übernehmen. Sie verändern und erweitern dadurch die Wahrnehmung ihres Handlungsspielraums und entwickeln ein anderes Beziehungsverhältnis zu ihren Bezugspersonen. Sie erleben sich als selbstwirksam und entwickeln nach und nach ein grösseres Selbstvertrauen, was ohne einen Vertrauensvorschuss und eine gewisse Risikobereitschaft der pädagogischen Bezugspersonen nicht möglich gewesen wäre (S. 56).

2.5.2 Schweizerische Abklärungsinstrumente / Leitfäden im Kinderschutz

Die Autorin und die Autoren David Lätsch, Andrea Hauri, Andreas Jud und Daniel Rosch schreiben in ihrem Artikel „Ein Instrument zur Abklärung des Kindeswohls – spezifisch für die deutschsprachige Schweiz“ (2015), dass in der Schweiz bis zum Jahr 2015 keine Abklärungsinstrumente zur Kindeswohlgefährdung implementiert worden sind. Dies wird von den Vorgenannten kritisiert. Gemäss diesem Artikel ist ein solches Abklärungsinstrument eine Hilfe auch die partizipativen Ansätze im Platzierungsverfahren einzubringen. Die Analyse, die im Rahmen dieser Arbeit vorgenommen wurde, ergab, dass unterschiedliche Vorgehensweisen verschiedener Instrumente und Leitfäden bestehen, die meisten aber nicht explizit auf Partizipationsrechte hinweisen. Es wurden Leitfäden gewählt, welche im Kanton Zürich zur Anwendung kommen oder bei der Recherche eine hohe Relevanz aufwiesen.

Berner und Luzerner Modell (2018, Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz)

Die Abklärungsinstrumente sind sehr ausführlich. Die Person, die sich damit befasst, muss sich mit vielen Fakten und Perspektiven auseinandersetzen. Unter Punkt 2.7 wird unter dem Titel „Erfassung der Sichtweise und des Willens des Kindes“ gefragt, wie die subjektive Sichtweise des Kindes auf seine aktuelle Lebenssituation ist, was will das Kind? (S. 651).

Es werden keine Angaben gemacht, wie dieses „Erfragen“ zu gestalten ist, oder wie mit Aussagen des Kindes umzugehen ist. Unter Punkt 3.6.2 „Sichtweise der Betroffenen“ wird der Sozialarbeitende gefragt, ob der Antrag, den er zu stellen gedenkt, mit den Eltern und dem Kind besprochen wurde. Nach der Sicht der Eltern wird zuerst gefragt. Danach wird die Frage gestellt: „wurde der Antrag mit dem Kind bereits besprochen? Anschliessend wird in Erfahrung gebracht, wie das Kind dazu steht. Falls der Antrag nicht mit dem Kind besprochen wird, wird der Antragsteller aufgefordert, dies zu begründen (S. 670/671).

Kinderschutz Schweiz (2011)

Im Leitfaden von Kinderschutz Schweiz «Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozialarbeiterischen Praxis» wird explizit auf den Einbezug von Kindern hingewiesen (S. 51). Beispielsweise heisst es, dass in Erfahrung gebracht werden soll, was das Kind will. Nach Lips (2011, S. 24) ist das Kind ab dem dritten Altersjahr in der Lage Wünsche und Vorstellungen zu äussern, ab dem vierten Lebensjahr entsteht die Fähigkeit Fragen zu beurteilen, die es selber betreffen. Im genannten Leitfaden wird dazu aufgefordert, dem Kind

das Vorgehen und die nächsten Schritte mitzuteilen und, wenn möglich, Abmachungen zu treffen und es dadurch zu stärken. Es wird betont, dass Kinder mit einer solchen Begleitung in der Situation weniger Gefahr laufen in eine Opferrolle zu rutschen, welche Selbstwirksamkeitserfahrungen erschweren würden.

Abklärungen im Kinderschutz / Standards, Instrumente und Herausforderungen für die KESB – Leitfaden (2018)

Dieser Leitfaden (2018) ist von der Aufsichtsbehörde der KESB und wird von den Behördenmitgliedern und Fachdiensten der KESB verwendet. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gespräche mit dem Kind keine Befragung sind, sondern darin die Befindlichkeit, das Erfahren der Lebenswelt besprochen werden sollen. Weiter sind sein Wille, seine Bedürfnisse und Hoffnungen anzuhören, und eine allfällige Verweigerung muss akzeptiert werden. Es soll personenzentriert vorgegangen werden und die Rollen erläutert werden.

Leitfaden-Kindeswohlgefährdung für Fachpersonen, die mit Kindern arbeiten Kanton Zürich, Bildungsdirektion, Amt für Jugend und Berufsberatung (2017)

Im Leitfaden des Kantons Zürich (2017, S. 17) wird explizit auf den Artikel 12 der UNKRK hingewiesen. Folgendes wird im Ziel und Zweck des Leitfadens erwähnt: „Beim Vorgehen müssen die Kinderrechte als Menschenrechte für das Kind stets respektiert, erfüllt und geschützt werden. Das Kind und seine Meinung sind ernst zu nehmen und wenn möglich in das Vorgehen einzubeziehen“ (S.4). Es werden jedoch keine weiteren Empfehlungen unternommen, wie und in welcher Form das Kind befragt werden soll oder wie es mitwirken oder mitbestimmen kann. Diese Leitfaden mehrheitlich von den regionalen Kinder und Jugendhilfezentren KJZ im Kantons Zürich verwendet.

Integras – Leitfaden Fremdplatzierung (2013)

Im Leitfaden wird ausführlich dargelegt, wie Kinder vor und während einer Platzierung begleitet werden sollen (S. 104). Gemäss Platzierungsleitfaden der Integras sollen Kinder und Jugendliche im Platzierungsprozess nicht nur während der Platzierung, sondern auch während des Betreuungsprozesses mitbestimmen können (S. 130) und sich somit beteiligen.

2.6 Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Fremdplatzierung

Anhand von Forschungsergebnissen aus dem Nationalfonds wird dargestellt, dass die Mitwirkung im Hilfeprozess zentral ist. Am Ende eines Verfahrens der Kinderschutzbehörde wird in der Regel eine Massnahme (wie Familienbegleitung, Fremdplatzierung in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder einer betreuten Wohngemeinschaft oder dergleichen) in Verbindung mit der rechtlichen Ausgestaltung in Form einer Beistandschaft verfügt. Nach Aussage von Rosch und Hauri (2016) kann die angemessene Beteiligung des Kindes bei der Fremdplatzierung die Entwicklung der Selbstwirksamkeitserwartung unterstützen, dadurch

kann sich das Kind weiterhin als handlungsfähig wahrnehmen und nicht als der Situation ausgeliefert. Selbstwirksamkeitserwartung ist ein zentraler Faktor für den Aufbau von Resilienz, was bedeutet, innerhalb von widrigen Lebensumständen doch gesund aufzuwachsen. Partizipation ist also ein wichtiges Mittel, um Resilienz aufzubauen (S.416).

Bei der Auseinandersetzung mit geeigneten Stufenmodellen (Siehe Kapitel 2.1) wird klar, dass Kinder nicht im höchsten Masse partizipativ an der Fremdplatzierung teilhaben können, sonst würde dies bedeuten, Kinder sich selbst zu überlassen. Es sind jene Stufen geeignet, in der die Machtverteilung ausgeglichen ist, also die Kinder mitwirken und die Erwachsenen die Verantwortung tragen. Dies bedeutet Kinder angemessen zu informieren, ihnen zu zuhören und sie zu unterstützen, eine Sichtweise darzulegen, in welcher Form auch immer.

Gemäss Studie der Unicef (2015) werden Kinder weniger mit einbezogen, je weitreichender die Konsequenz der Entscheidung ausfallen könne: „Man darf sich daher fragen, wieweit ein Kind bei schwierigeren Entscheiden wie beispielsweise einer Trennung oder einer Fremdplatzierung Gehör findet“ (S.6).

2.7 Auswirkung von Partizipation

Die eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen (EKKJ) ging der Frage nach, wie es um die Umsetzung des Artikels 12 in der Schweiz steht. Die EKKJ ist der Überzeugung, dass die Partizipation den Kindern und Jugendlichen selbstwirksame Erfahrungen ermöglicht (2011, S. 7) und dadurch eine positive Wirkung auf die Persönlichkeitsentwicklung hat.

Gemäss Heidi Simioni (2017, S. 92) ist Selbstwirksamkeit grundlegend für die Belastbarkeit, für die Erhaltung und Entstehung von Gesundheit eines Menschen. Sie verweist auf das Konzept der Salutogenese von Antonovsky A. (1997)³. Anhaltende Erfahrungen von Ohnmacht sind krankmachend und oftmals beteiligt an der Entstehung von Depressionen und psychiatrischen Folgestörungen. Auch die Optimus Studie besagt, dass manche Kinder, die in gefährdenden Verhältnissen aufwachsen, später Schwierigkeiten haben in der Lebensführung. Sie könnten psychische Störungen entwickeln und ihre in der Kindheit erlernten Handlungsmuster in der Familie weiter geben (2018, S. 10). Unter der Frage der Optimus Studie, welche Hilfe betroffene Kinder bei Kindswohlfährdung erhalten, wurde festgestellt, dass nur knapp die Hälfte der betroffenen Kinder direkt psychosoziale Beratung erhält (2018, S. 29). Die meisten Hilfeangebote werden in Form einer Familienbegleitung oder Erziehungsberatung gesprochen. Wenn also ein Kind partizipieren kann, dann ist die Chance höher, dass es sich gesund entwickelt.

³ Antonovsky A. (1997): *Salutogenese. Zur Entmystifizierung der Gesundheit*. Deutsche Herausgabe von Alexa Franke. Tübingen: dgvt Verlag

2.8 Beantwortung der Fragestellung

2.8.1 Partizipation

In Verlauf der Recherche stellte sich heraus, dass Hinweise zum Beteiligungsgrad der Partizipation schwierig zu ermitteln sind. Die Autorinnen der Diplomarbeit „was ist mit mir“ beschreiben anhand eines Stufenmodells, dass die Stufen Information bis Mitbestimmung für die Fremdplatzierung massgebend sind, je nach Reifegrad des Kindes (S: 16 -18).

2.8.2 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Partizipation sind auf Bundesebene sehr umfangreich formuliert und definiert. Je nach Kanton sind Grundlagen vorhanden oder können aus den Gesetzestexten interpretiert werden. Bezogen auf die Fremdplatzierung sind keine direkten Schlüsse machbar. Juristen beschreiben die Situation rund um das rechtliche Gehör „als vage Formulierung, und somit als unbestimmten Rechtsbegriff“ (EKKJ, 2011, S. 25). Wie viel diffuser muss die Situation für Fachpersonen sein, wenn es um Partizipation bei der Fremdplatzierung geht. Es besteht die Gefahr, dass somit willkürlich und individuell gehandelt wird, und es so zu unzureichender partizipativer Beteiligung kommt. Die Optimus Studie kommt zum Schluss, dass Kinder in der Schweiz nicht überall den gleichen Schutz erhalten bei einer Gefährdungsmeldung (2018, S. 30). Daraus kann abgeleitet werden, dass auch Partizipation den gleichen Gesetzmässigkeiten unterworfen ist.

2.8.3 Instrumente und Orientierungshilfen

Es wurde in den vergangenen Jahren viel dafür getan, partizipative Leitfäden und Handlungsgrundlagen zu erarbeiten. Das Entstehen vieler regional unterschiedlicher Leitfäden birgt das Risiko, dass Kinder nicht gleichbehandelt werden, sondern der Wohnort über den Grad der Beteiligung bestimmt. Die Instrumente und Orientierungshilfen sagen wenig über den Beteiligungsgrad aus, ausgenommen die Standards von Quality4Children, welche sehr konkret ausformuliert sind. Es wird darauf hingewiesen, das Kind zu befähigen am Entscheidungsprozess teilzunehmen, mitzuwirken und Entscheidungen aktiv mitzutreffen. Somit wird das Kind nicht nur angehört, sondern kann mitbestimmen.

2.8.4 Auswirkungen Mitbestimmung / Fremdbestimmung

Mögliche Auswirkungen von effektiv ermöglichter Mitbestimmung sind: Positive Wirkung auf Persönlichkeitsentwicklung, Selbstwirksame Erfahrungen, gesunde Entwicklung, Höhere Belastbarkeit, Erhaltung und Entstehung von Gesundheit.

Mögliche Auswirkungen, wenn Partizipation nicht gefördert wurde: Anhaltende Erfahrungen von Ohnmacht, Entstehung von Depressionen, Schwierigkeiten in der Lebensführung, Weitergabe von in der Kindheit erlernten negativen Handlungsmustern in der Familie.

3 Schlussfolgerungen und Fazit

Das Verfassen dieser Arbeit war für mich eine Reflektion meiner eigenen Erfahrungen. Dass in diesem Bereich Anstrengungen unternommen werden, die Verhältnisse für Heim- und Pflegekinder zu verbessern, freut mich sehr. Durch die Recherche konnte ich meinen Wissensstand zu diesem Thema erweitern. Mir war das Wort Partizipation und dessen Bedeutung und Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe bisher nicht bekannt. Der Föderalismus in der Schweiz hindert eine einheitliche Regelung von Standards und führt zu unterschiedlichen Auslegungen von Gesetzen. Es bestehen viele Leitfäden und Orientierungshilfen, die auf Partizipation hinweisen, jedoch wird meines Erachtens nach zu wenig konkret formuliert, wie diese praktisch umgesetzt werden können. Die Folge davon ist, dass die Kinder und Jugendlichen keine oder wenig Partizipation erfahren. Die Standards von Quality4Children geben klare Hinweise und Hilfen, wie die Partizipation wahrgenommen und umgesetzt werden kann. Darum empfehle ich, diese als Orientierungshilfe anzuwenden.

Die Folgen, wenn Kinder und Jugendliche nicht partizipieren können, sind verehrend. Je nach Schweregrad der Ohnmachtserfahrung können in der weiteren Lebensführung Probleme entstehen. Durch die Einsicht in meine Akten erkannte ich, dass Vorgehen der Behörden und Eltern, vor allem in Bezug auf Nicht-Partizipieren-Können für mich krankmachend war und daraus entstandene Störungen bis heute anhalten. Immer wieder bin ich aufgefordert, mich mit Situationen auseinanderzusetzen, die mich belasten und für mich Unterstützung anzunehmen. Mich mit mir selber auseinanderzusetzen.

An dieser Stelle erlaube ich mir aufzulisten, was für mich Partizipation bedeutet hätte und wie ich die Erfahrung von Selbstwirksamkeit hätte machen können.

- Dass ich gesehen werde
- Dass ich die Umstände erläutert bekomme und Fragen dazu stellen kann
- Dass ich meine Meinung sagen kann
- Dass ich höre, dass meine Meinung / meine Sicht richtig ist – egal ob sie es ist
- Dass ich über die nächsten Schritte informiert werde
- Dass ich nicht alleine sein muss, jemand da ist für mich
- Dass ich wichtig bin
- Und nicht, dass mein Willen umgesetzt wird.

Mit dieser Arbeit möchte ich Behörden und Fachpersonen dazu aufrufen, sich vertieft mit Partizipation auseinanderzusetzen und die Rechte der Kinder und Jugendlichen wahrzunehmen. Es ist für Kinder nicht möglich, von sich aus mitzuwirken, wenn sie diesbezüglich nicht unterstützt werden.

Literaturverzeichnis

- Affolter-Fringeli, K. & Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz KOKES. (2017). *Praxisanleitung Kinderschutzrecht : Mit Mustern*. Zürich: Dike.
- Arnold, C., Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, & Nationales Forschungsprogramm 52, "Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im Gesellschaftlichen Wandel". (2008). *Pflegefamilien- und Heimplatzierungen : Eine empirische Studie über den Hilfeprozess und die Partizipation von Eltern und Kindern*. Zürich: Rüegger.
- AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Bäschlin, M. & K. (2008). *Einfach, aber nicht leicht : Leitfaden für lösungsorientiertes Arbeiten in sozialpädagogischen Organisationen* (Durchges. und erg. Neudr. ed., Vol. Band 1, Neudr. 2008, Schriftenreihe "Einfach, aber nicht leicht"). Winterthur: Zentrum für lösungsorientierte Beratung.
- Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014) *Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz* Bern: Bereich Kinder- und Jugendfragen Bericht des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N)
- Cassée, K. (2013) *Von einer sozialen Diagnose zur Indikation*. In *Integras: Leitfaden Fremdplatzierung*, Zürich: Integras
- Eberitzsch, S. & Keller, S. (2018) *Wissenslandschaft Fremdplatzierung WiF.swiss, Website als Textdokument 2018*. Verfügbar unter: <https://www.wif.swiss/>
- Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ (2011) *Kindern zuhören, das Recht auf Meinungsäusserung und Anhörung*, Bern: Eidgenössisches Departement des Innern EDI, Schweizerische Eidgenossenschaft
- Felder, K. (2009). *Partizipation von Kindern und Jugendlichen am Indikationsprozess zur Fremdplatzierung*, Masterthesis Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften
- Gabriel, T. (2013). *Partizipation - sozialpädagogische Dimensionen*. Integras, *Leitfaden Fremdplatzierung* (S.133-140). Zürich: Integras.
- Gerber, M. & Stadelmann, S. (2016). *Was ist mit mir? Partizipation von Kindern im Fremdplatzierungsprozess* (Bachelor-Thesis der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit) Verfügbar unter: <https://www.soziothek.ch/soziothek/freedownload/link/id/248/>
- Jaun, T. (2001). *Angst vor Kindern?: Die Notwendigkeit der Kinderpartizipation und Wege dazu*. Bern: BLMV.

- Jaun, T. (1999). *Durch Identifikation zu Verantwortungsbewusstsein - Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen als Chance für eine nachhaltige Entwicklung*. In Kaufmann-Hayoz, R. & Künzli C. (Hrsg.), „...man kann ja nicht einfach aussteigen.“: *Kinder und Jugendliche zwischen Umweltangst und Konsumlust* (Publikation der Akademischen Kommission der Universität Bern). Zürich: Vdf, Hochschulverlag an der ETH Zürich. (S. 261-274).
- Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern als Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutz (2018) *Abklärungen im Kinderschutz / Standards, Instrumente und Herausforderungen für die KESB – Leitfaden*. Zürich.
 verfügbar unter: https://kesb-aufsicht.zh.ch/internet/microsites/kesb/de/aufsichtstaetigkeit/empfehlungen_zusammenarbeitspapiere.html
- Kaufmann, C. & Hausammann, C. (2017). *Zugang zum Recht: Vom Grundrecht auf einen wirksamen Rechtsschutz*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag
- Kerber-Ganse, W. (2011) *Das Recht auf Gehör – ein Menschenrecht auf Partizipation? Zwischen Pädagogik und Menschenrechten in 100 Jahre Partizipation – Zwischen Utopie und Selbstverständlichkeit* Plattform Fremdplatzierung 2011. Zürich: Integras
- Klett, B. (2015). *Personenzentrierte Beratung nach Carl Rogers - Der Einfluss einer personenzentrierten Einstellung auf positive Verhaltensänderungen des Klienten* (1st ed.). Coburg: GRIN Verlag.
- Lips, U. (2011) *Kindsmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis*. Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz
- PACH, (2018) *In der Schweiz leben fast 20'000 Kinder in Pflegefamilien und Heimen*
 verfügbar unter <https://pa-ch.ch/bestandesaufnahme-zum-jahr-2017>,
- Quality4Children (2011). *Deine Rechte, wenn du nicht in deiner Familie leben kannst*.
 Verfügbar unter http://www.quality4children.ch/media/broschuere_rechte_web.pdf
- Quality4Children (2011). *Quality4Children – Standards in der ausserfamiliären Betreuung in Europa*. Zürich: ROPRESS.
- Rosch, D., Fountoulakis, C. & Heck, C. (2018). *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz: Recht und Methodik für Fachleute* (2., aktualisierte Auflage ed.). Bern: Haupt Verlag.
- Rosch, D. & Hauri, A. (2016). *Zivilrechtlicher Kinderschutz*. In Rosch, D.; Fountoulakis, C. & Heck, C. (Hrsg.), *Handbuch Kindes- und Erwachsenenschutz. Recht und Methodik für Fachleute* (S.410-458). Bern: Haupt.
- Schröder, R. (1995). *Kinder reden mit! Beteiligung an Politik, Stadtplanung und -gestaltung*. Weinheim: Beltz.

Unicef Schweiz. (2015) *Studienergebnisse Von der Stimme zur Wirkung*

Eine Studie zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz unter der wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Peter Rieker, Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Zürich, im Auftrag von UNICEF Schweiz
Zürich: Herausgeber: Schweizerisches Komitee für UNICEF

UN-Kinderrechtskonvention vom 30. März 2016 (SR 0.107)

Wolff, M. & Hartig S. (2013). *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und BetreuerInnen*. Weinheim: Beltz Juventa.

Abbildungsverzeichnis

Titelblatt: Drei Vögel „beraten, begleiten, beflügeln“

Künstlerin Johanna Müller, 2018

gestaltet für Empowerment Projekte der Autorin..... S.0

Abbildung 1: Partizipationsleiter Partizipationsleiter von Hart und Genert

(Wolff und Hartig, 2013, S.2) Quelle: Gerber und Stadelmann, 2016)..... S.4